

CONSULTATIO *news*



Fiskus kassiert ab!

- Immobilien im Visier der Finanz
- Neue Kassenrichtlinie
- Job-Inserat richtig gemacht

Inhalt

Editorial	
Hände weg vom Mittelstand – keine neuen Steuern!	S 2
Schwarzgeld im Visier – bei Verstößen drohen empfindliche Strafen Kassensysteme: Neuer Erlass – noch mehr Sorgfalt*	S 3
Fiskus kassiert bei Immo-Deals und Kursgewinnen Die Reformlawine rollt	S 4
Jobsuchende sollen sich ein klares Bild machen können Kein Inserat ohne Gehaltsinfo	S 6
Steuerupdate Osteuropa!	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Dr. Isabell KUNST, Mag. Erich WOLF, Dr. Georg SALCHER, Wolfgang ZWETTLER, Andrea NETEK, Dr. Andreas KAUBA, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com
Druck: Print-Sport GmbH & Co KG, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Dr. Andreas KAUBA



Editorial

Hände weg vom Mittelstand – keine neuen Steuern!

Eines muss man dem Fiskus lassen: Wenn's darum geht, neue Steuern zu erfinden, zeigt er sich äußerst kreativ. Steigt die Steuerquote, bedeutet das im volkswirtschaftlichen Ergebnis jedoch: mehr Staat und weniger privates Unternehmertum. Das ist der falsche Weg. Mit dem Ruf nach neuen Steuern und der pauschalen Forderung nach Steuergerechtigkeit appelliert man an die Neidgenossenschaft. Parolen à la „Her mit dem Zaster, her mit der Marie“ dürfen niemals ein politisches Programm darstellen. Es gilt den Mittelstand und die Leistungsträger zu schützen. Österreich ist ein Höchststeuerland. Wir liefern schon jetzt zu viel an den Staat ab und arbeiten von Anfang Jänner bis Ende Juni nur für den Fiskus. Noch höhere Steuern zu verlangen käme einer schrittweisen Enteignung gleich.

Die Verwaltungsreform wurde uns schon vor langer Zeit immer wieder versprochen, bislang aber noch nie konsequent umgesetzt. Es ist höchste Zeit für umfassende, tiefgreifende Änderungen. Aus Sicht der produktiven Wirtschaft lassen sich in den öffentlichen Budgets leicht und schnell 20 Milliarden Euro einsparen – bei Sozialversicherungsträgern, Krankenhäusern, Gewerbebehörden und anderen Institutionen. Hingegen wären neue und höhere Steuern kontraproduktiv, da sie einen Anreiz für ineffiziente Strukturen und Kompetenzstreitigkeiten darstellen. Wir müssen die Steuerlawine daher stoppen – jetzt oder nie!

In diesem Sinne nimmt CONSULTATIO News 1/2012 im Hauptartikel die aktuellen Steuerpläne der Regierung genau unter die Lupe. Unser Rat: Geraten Sie weder angesichts bereits beschlossener noch ob beabsichtigter steuerlicher „Grausamkeiten“ in Panik. Vertrauen Sie auf Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen. Wir sagen Ihnen, wie Sie sich am besten vor der aufgehaltene Hand des Fiskus schützen.

Im vorliegenden Heft erfahren Sie auch, was sich in unseren östlichen Nachbarländern derzeit in Sachen Steuerrecht tut. Wo immer Sie unternehmerisch tätig sind – wir unterstützen Sie gerne mit vollstem Einsatz.

CONSULTATIO im Focus

Dr. Andreas Kauba, der im Februar seinen Fünfziger feierte, ist Steuerberater und Lektor am Institut für Finanzrecht an der Universität Wien. Die Spezialgebiete des CONSULTATIO-Partners sind die Konzernbesteuerung, Stiftungen und Umgründungen. Seit Kurzem forscht er verstärkt auch an steuerlichen Spezialfragen rund um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Stöbert Kauba nicht gerade im Steuerrecht, düst er mit PS-starken Autos durch Österreich.



Andrea NETEK

Schwarzgeld im Visier – bei Verstößen drohen empfindliche Strafen

Kassensysteme: Neuer Erlass verlangt noch mehr Sorgfalt

Der Name klingt harmlos, der Inhalt scheint ebenso unspektakulär: Die „Kassenrichtlinie 2012“ soll die heimischen Unternehmer darüber informieren, wie Registrierkassen und Kassensysteme als ordnungsgemäß durchgehen. Tatsächlich nimmt der Fiskus mit der Regelung vor allem unsaubere Bargeldflüsse ins Visier ... und weitet die Sorgfaltspflichten aus.

Wen betrifft die Kassenrichtlinie?

Die neue Bestimmung betrifft alle Unternehmer, die Bargeschäfte tätigen. Zudem sind Hersteller und Programmierer von Registrierkassen in die Pflicht genommen: Für sie gelten strenge Sonderregeln. In einer Art Gebrauchsanweisung müssen sie nun etwa exakt darlegen, wie sich mit ihrem Kassensystem nachweisen lässt, dass alle Geschäftsfälle vollständig und richtig erfasst wurden. Dazu gilt es viele technische Details anzugeben.

Was haben alle Betroffenen zu beachten?

Für die ordnungsgemäße Kassenführung gibt es genaue Spielregeln. Die wichtigsten:

- Bareingänge sind geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht zu erfassen, ebenso alle Ausgänge.
- Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind klar zu dokumentieren.
- Ursprüngliche Eintragungen dürfen nicht gelöscht werden, zulässig sind lediglich Stornobuchungen.
- Eine Überprüfung muss durch eine entsprechende Protokollierung der Datenerfassung möglich sein. Nachträgliche Änderungen sollten unbedingt sichtbar bleiben.
- Das EDV-System selbst hat lückenlose Prüfungen zu ermöglichen.
- Jede Summe soll nachvollziehbar sein.
- Wird elektronisch gespeichert, ist die dauerhafte inhaltsgleiche Wiedergabe Pflicht.

Das Finanzministerium verlangt außerdem eine Vielzahl von Ausdrucken, abhängig von der Art der Registrierkasse. Dazu zählen etwa bei Kassen vom Typ 2 Tagesabschluss- bzw. Tagesendsummenbons, auch „Z-Bons“ genannt. Weiters schreibt der Erlass bei diesem Kassentyp einen sogenannten Numerator vor. Der stellt sicher, dass sich alle Erlöse in einer Summe darlegen lassen.

Wie haben die Kundenbelege auszusehen?

Zu unterscheiden ist zwischen internen und externen Belegen. Letz-



tere gehen an den jeweiligen Geschäftspartner oder Kunden und müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Betriebes
- ein Merkmal zur Kassenidentifizierung
- das Datum und die Uhrzeit der Belegerstellung
- eine Belegnummer
- die Einzelprodukte und ihre Preise
- die Gesamtsumme

Womit werden Verstöße bestraft?

Die neuen Auflagen sind punktgenau einzuhalten. Verstößen Sie dagegen, kann der Fiskus die sachliche Richtigkeit Ihrer Bücher und Aufzeichnungen generell anzweifeln. Die Betriebsprüfer dürfen dann die Besteuerungsgrundlagen – also Gewinne und Umsätze – schätzen. Zudem knöpft Ihnen Ihr Finanzamt auch noch einen Sicherheitszuschlag ab. Im Extremfall kommt da eine existenzbedrohende Steuerbelastung heraus. Damit es nicht so böse endet, wenden Sie sich an Ihre CONSULTATIO-BuchhaltungsexpertInnen. Die helfen Ihnen über alle Hürden am Weg zur ordnungsgemäßen Kassa!



Wolfgang ZWETTLER

Fiskus kassiert bei Immo-Deals

Die Reformlawine rollt

Das österreichische Steuersystem steht vor tiefgreifenden Änderungen. Die Regierung zapft via „Sparpaket“ überst kurzfristig neue Steuerquellen an. Im Visier des Fiskus stehen vor allem Immobilien. Gewinne beim Verkauf von privaten Liegenschaften sollen in Zukunft steuerpflichtig sein. Betroffen sind auch gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Es ist eine Reformlawine, die über die österreichischen Steuerzahler hereinzubrechen droht ... Ob am Ende tatsächlich alle Maßnahmen des viel diskutierten Einsparungs- und Reformbündels in Gesetzesform gegossen werden, bleibt allerdings abzuwarten. Denn etliche Nachverhandlungen stehen noch aus. Wichtige Veränderungen, mit denen Sie als Steuerzahler ziemlich fix rechnen müssen, stellt CONSULTATIO News im Folgenden brandaktuell vor.

Neue Immobiliensteuer schröpft den Verkäufer

Die derzeitige Rechtslage unterscheidet zwischen privaten Liegenschaften und solchen im Betriebsvermögen. Der Verkauf von Firmenimmobilien ist schon jetzt in der Regel voll steuerpflichtig. Privatbesitz hingegen dürfen Sie bis dato steuerfrei zu Geld machen, sofern Sie zwischen An- und Verkauf eine zehnjährige Behaltfrist verstreichen lassen. Ist das betreffende Objekt Ihr Hauptwohnsitz, verkürzt sich diese „Anti-Spekulationsfrist“ momentan sogar auf schlanke zwei Jahre.

In Zukunft wird der Fiskus immer die Hand aufhalten und eine 25%ige „Vermögenswertzuwachs-Immobiliensteuer“ kassieren – unabhängig davon, ob der Deal privat oder betrieblich läuft. Lediglich der Profit aus dem Verkauf eines Hauptwohnsitzes soll verschont bleiben. Wer nach dem 1. April 2012 – ab dann sollen die neuen Regeln gelten – eine Immobilie veräußert, die er nach dem 1. April 2002 (!) erworben hat, muss den Gewinn voll versteuern. So sehen es die Pläne der Regierung vor.

Ein wenig Milde will der Gesetzgeber aber doch walten lassen. Da sich bei Liegenschaften in vielen Fällen als inflationsbedingter Scheingewinn entpuppt, was vordergründig als Wertsteigerung glänzt, verspricht Vater Staat einen Inflationsabschlag von 2 % pro Jahr, sofern ein Objekt vor dem Verkauf mindestens zehn Jahre

gehalten wurde. Der Abschlag ist allerdings gedeckelt: Zu mehr als einer insgesamt 50%igen Reduktion des Veräußerungsgewinnes lässt sich der Fiskus nicht herab.

Die Finanzpolitiker richten ihre Begierde sogar auf Immobilien, die vor dem 1. April 2002 angeschafft wurden. Der Gewinn aus dem Verkauf solcher „alten“ Liegenschaften soll pauschal mit 14 % des Verkaufspreises angenommen werden. Wurde Bauland gewinnbringend umgewidmet, soll die Pauschalbesteuerung allerdings schon 60 % des Verkaufserlöses betreffen. Rechnen Sie darauf eine 25%ige Immobilienwertzuwachssteuer, beträgt die Steuerlast beim Altbestand 3,5 % des gesamten Verkaufserlöses (25 % von 14 %) – im Fall von Umwidmungen 15 % (das sind 25 % von 60%).

Allerdings: Die österreichische Verfassung lässt es eigentlich nicht zu, Steuern rückwirkend einzuführen. Vor dem 1. April 2012 erzielte Wertzuwächse zu besteuern ist aus verfassungsrechtlicher Sicht also höchst problematisch. Die CONSULTATIO-SteuerexpertInnen werden im Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Protest einlegen und Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Die gravierenden Änderungen des Steuerrechts sollen offenbar „überfallsartig“ in Kraft treten. Sogar der Bundespräsident hat bereits seine Bedenken gegen die Kurzfristigkeit des Gesetzwerdungsprozesses geäußert. Somit bleibt Immobilienbesitzern extrem wenig Zeit, um der neu aufgebauten Steuerfalle zu entkommen. Es gibt auch keine Patentrezepte für die richtige Verhaltensweise. Zu unterschiedlich sind die Konstellationen: Je nachdem, ob Altvermögen oder Neuvermögen, Privatvermögen oder Betriebsvermögen vorliegt, sind teilweise konträre Maßnahmen indiziert. Es empfiehlt sich also vor Immobiliengeschäften in den nächsten Wochen dringend, ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen zu kontaktieren.



CONSULTATIO-Tipps:

Ein Verkauf von privaten Liegenschaften vor dem 1.4.2012 ist in der Regel nur sinnvoll bei Liegenschaften, bei denen die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist. Und bei denen ohnedies in nächster Zeit ein Verkauf oder eine Übertragung im Familienbereich geplant war. Zu achten ist jedenfalls darauf, dass keine anderen negativen Steuerfolgen eintreten, wie zB Umsatzsteuer-Korrekturen, Nachversteuerung von Sonderabschreibungen. Von Bedeutung könnte auch sein, dass bei einer Veräußerung nach dem 31.3.2012 unmittelbar mit der Veräußerung zusammenhängende Werbungskosten (Notarkosten, Anwaltskosten, Maklerhonorare etc.) nicht mehr abziehbar sein sollen.

Zu überlegen ist außerdem eine Einlage privater Liegenschaften in eine Kapitalgesellschaft. Hierbei fallen aber auf jeden Fall sofort Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr von insgesamt 4,6% und zusätzlich die 1%ige Gesellschaftsteuer an.

Intensiv nachdenken sollte man über den Verkauf von Grundstücken, die nach dem 31.12.1987 umgewidmet und vor dem 1.4.2002 erworben worden sind. Hier gilt ein „strong sell“, weil nach dem 31.3.2012 auf jeden Fall mit einer Einkommensteuer in Höhe von effektiv 15 % des Veräußerungserlöses zu rechnen ist.

Knock Out für gewerbliche Grundstückshändler

Eine schwerwiegende Gesetzesänderung blieb in der öffentlichen Sparpakets-Diskussion bisher relativ unbemerkt. Sie betrifft den gewerblichen Grundstückshandel. Und zwar jene Händler, die ihren Gewinn als Einnahmen-Ausgaben-Rechner gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Diese konnten bisher den gesamten Kaufpreis für die Anschaffung eines Grundstücks unter bestimmten Voraussetzungen sofort als steuerlichen Aufwand geltend machen. Die entstehenden Verluste wurden entweder mit anderen Einkünften verrechnet oder aber vorgetragen.

Dieser attraktiven Steuer-Stundungs-Option macht das Sparpaket jetzt den Garaus. Für Anschaffungen im Umlaufvermögen ab 1.4.2012 soll gelten: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Grundstücks des Umlaufvermögens sollen bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner künftig erst beim Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen steuerlich absetzbar sein.

Auch beschränkt Steuerpflichtige betroffen

Wird der Gesetzesentwurf umgesetzt, dann sind auch beschränkt Steuerpflichtige, wie zB Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützige Körperschaften von der neuen Immobilienertragsteuer betroffen.

Das hieße im Klartext: Ab 1.4.2012 unterliegen alle Körperschaften im Rahmen ihrer beschränkten Steuerpflicht wie natürliche Personen auch der neuen Immobilienbesteuerung. Daher nascht in Zukunft bei Veräußerung von Immobilien von Körperschaften öffentlichen Rechts (Gemeinden, Länder, Bund, Sozialversicherungsanstalten, Agrargemeinschaften, etc) und von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften privaten Rechts (gemeinnützige Vereine, kirchliche Stiftungen, etc.) der Fiskus kräftig mit.

Bis zum 31.3.2012 sind Immobilien-Veräußerungsgewinne dieser Rechtsträger gänzlich körperschaftsteuerfrei – sogar innerhalb der Spekulationsfrist.

Man darf sehr gespannt sein, ob und in welche Richtung sich die Steuerpläne der Regierung bis zur endgültigen Gesetzgebung noch ändern. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen bleiben jedenfalls am Ball und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Mag. Dr. Isabell Kunst

Jobsuchende sollen sich ein klares Bild machen können

Kein Inserat ohne Gehaltsinfo

Das Gleichbehandlungsgesetz macht die einstige Ausnahme zur Regel: Seit dem Vorjahr müssen Stellenanzeigen Auskunft darüber geben, wie viel Geld der ausgeschriebene Job bringt. Die neue Pflicht gilt für alle Arbeitgeber, unabhängig von der Branche.

Wir bieten ein attraktives Gehalt“ oder „Die Entlohnung liegt über dem Kollektivvertrag“: Mit solch vagen Versprechungen hatten sich Arbeitsuchende noch vor einem Jahr zu begnügen – konkrete Gehaltsangaben waren in österreichischen Stelleninseraten bisher unüblich. Die Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes machte im März 2011 damit Schluss. Sie verdonnerte die heimischen Firmen zum „Gehalts-Striptease“.

Was von wem anzugeben ist

Jobanzeigen müssen nunmehr offenlegen, wie hoch das für den betreffenden Arbeitsplatz gewährte „kollektivvertragliche oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt“ ist. Zeigt sich ein Arbeitgeber großzügig und will mehr als diese Summe zahlen, hat er auch darauf hinzuweisen. Nur land- und forstwirtschaftliche sowie öffentliche Arbeitsverhältnisse (in Bund, Land, Gemeinde) nimmt das Gleichbehandlungsgesetz von der neuen Pflicht aus.

Ob Internet oder „Get together“: Karten auf den Tisch

Die Novelle bezieht sich allerdings nicht nur auf Jobinserate im Internet und in Zeitungen. Immer, wenn offene Stellen publik gemacht werden, heißt es: Karten auf den Tisch! Darunter können auch Einladungen zum Kennenlernen („Get together“) fallen, wenn es denn erkennbar um konkrete Arbeitsplätze geht. Und steht beim Firmeneingang ein Schild mit der Aufschrift „Wir stellen ein ...“, sollten im Personalbüro am besten schon die Unterlagen mit den vollständigen Angaben dazu bereitliegen. Professionelle Headhunter trifft es ebenfalls: Sie müssen das kollektivvertragliche Entgelt nun offenlegen.

Die Ausnahmen

Ob Sie als Unternehmer nach einer Voll- oder Teilzeitarbeitskraft oder einem geringfügig Beschäftigte suchen: Die neue Regel ist immer anzuwenden. Keine Regel ohne Ausnahme: Gilt für Ihren

Betrieb keine lohngestaltende Vorschrift, können Sie in der Jobanzeige die Gehaltsinfo weglassen. Und auch für Arbeitsverhältnisse, die per se vom Kollektivvertrag ausgenommen sind, herrscht keine Angabepflicht – also beispielsweise für freie Dienstnehmer, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder.

Sanktionen für Säumige

Wer die neue „Auskunftspflicht“ missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und gerät ins Visier der Bezirksverwaltungsbehörde. Die begnügt sich beim ersten Verstoß mit einer Ermahnung, verhängt aber im Wiederholungsfall Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 360,–. Dabei dürfen sowohl der Stellenwerber selbst als auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft die „Verfolgung“ nachlässiger Firmen beantragen. Wenden Sie sich an Ihre CONSULTATIO-Expertinnen, wenn Sie Fragen zu der Novelle haben!

Und wie ist's richtig? Jobangebot laut Gleichbehandlungsgesetz

ERLAUBTE Formulierungen (erlaubter KV-Wert):

- „Gehalt: EUR xxx Jahresbrutto (14-mal), All-in, je nach Erfahrung auch mehr“
- „Gehalt abhängig von Erfahrung und Ausbildung, jedoch mindestens EUR xxx (Bruttomonatsgehalt)“
- „Diese Position ist je nach Qualifikation mit einem Monatsbruttogehalt von EUR xxx bis EUR yyy dotiert.“

UNZULÄSSIGE Formulierungen:

- „Gemäß § 9 Abs 2 GIBG ist für diese Position eine deutliche Überzahlung des anzuwendenden KV vorgesehen.“
- „Die Entlohnung liegt über dem im KV festgelegten Gehalt.“
- „Wir bieten ein leistungsorientiertes Gehalt, sehr gute Entwicklungschancen sowie qualifizierte Aus- und Weiterbildung.“
- „Wir bieten ein attraktives Gehalt und neutralen Firmen-Pkw, frei zur privaten Nutzung.“



Steuerupdate Osteuropa

Die CONSULTATIO ist nicht nur in Österreich für ihre Klienten da. Neben einer slowenischen Tochter hat sie auch Niederlassungen in Ungarn, Tschechien und der Slowakei. In diesen drei Ländern gibt es 2012 steuerliche Änderungen. CONSULTATIO News fasst die wichtigsten für Sie zusammen.



UNGARN

Umsatzsteuer

- Seit 1. Jänner 2012 beträgt der Umsatzsteuersatz 27 %. Zuvor waren es 25 %.

Vorsteuer

- Ab sofort lässt sich die Vorsteuer auf Vermietung und Leasing von Fahrzeugen geltend machen, das Abzugsverbot ist aufgehoben.
- Bei noch nicht beglichenen Rechnungen darf die Vorsteuer nun wieder uneingeschränkt in Abzug gebracht werden.

Firmenwagen

- Die Benutzung von Pkw mit ausländischem Kennzeichen unterliegt wieder strengeren Regeln: Eine Person mit Wohnsitz in Ungarn darf einen solchen Wagen höchstens einen Tag lang fahren.

Lohnsteuer

- Die Abgabenlast für Benefits für Arbeitnehmer wurde deutlich erhöht: Statt bislang 19,04 % fallen nunmehr 30,94 % Steuer an.

TSCHECHIEN

Umsatzsteuer

- Der ermäßigte Satz stieg mit Januar 2012 auf 14 % (bisher 10 %), ab 2013 beträgt er sogar 17,5 %. Der normale Satz soll hingegen von aktuell 20 % ab 2013 auf 17,5 % sinken. Damit gleichen sich die beiden Steuersätze an.

Körperschaftsteuer

- Glücksspiele und Wetten (Lotto) sind nicht mehr von der Körperschaftsteuer befreit.
- Die Vergütungen an Mitglieder von geschäftsführenden Organen und weitere Organe juristischer Personen sind steuerlich abzugsfähig. Sie unterliegen auch der Sozial- und Krankenversicherung.
- Im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Umwandlung von Gesellschaften ist nun bei Ausbuchung der verjährten Forderungen der Steuerabzug ausgeschlossen.

Einkommensteuer

- Die beim Bausparen anfallenden Zinsen sind zu versteuern.

Grundsteuer

- Für von Betrieben genutzte befestigte Flächen gibt es eine neue Steuer.

SLOWAKEI

Neue Behörde

- Seit 1. Januar 2012 haben die Slowaken eine neue Behörde: Die „Finanzverwaltung der Slowakei“ vereint die Steuerämter und die Zollverwaltung. Ihre Organisationsstruktur umfasst das „Finanzdirektorat“ und acht Steuerämter, die ihren Sitz in den Selbstverwaltungskreisen haben.

Umsatzsteuer

- Änderungen gab es hinsichtlich der Ausstellung elektronischer Rechnungen, außerdem bei der Geltendmachung der Vorsteuer für jenes Vermögen, das zugleich für Unternehmens- und für Privatverwecke genutzt wird.

Körperschaftsteuer

- Seit 1. Jänner 2012 lässt sich (Betriebs-)Vermögen erst ab jenem Monat steuerlich abschreiben, in dem es angeschafft wurde. Das bedeutet, dass die steuerliche Abschreibung nun mit dem Zeitpunkt der Aktivierung des Vermögens zusammenhängt.

INTERN

CONSULTATIO lädt ein



„Wohin steuert Europa? – Wohin Österreich?“, CONSULTATIO-KlientInnen-Talk am 26. April 2012. Die gegenwärtigen Krise und ihre volkswirtschaftlichen Folgen für Österreich und Europa analysieren Kanzleigründer Hannes Androsch und der Chef des WIFO Karl Aiginger, im Rahmen des nächsten CONSULTATIO-KlientInnen-Talks in der Florido Lounge. Im Anschluss an die Podiumsdiskussion gibt es Gelegenheit zu weiterem Gedankenaustausch und Networking.

Zeit: 18.30 Uhr. Ort: Florido-Tower Floridsdorfer

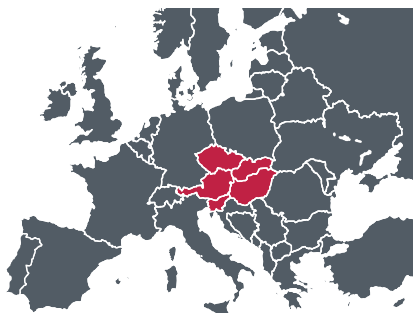
Hauptstraße 1, 1210 Wien. Anmeldung: telefonisch unter 01/27775-208, per Fax unter 01/27775-279 oder via E-Mail: anmeldung@consultatio.at. Der Besuch ist für KlientInnen selbstverständlich kostenlos. Melden Sie sich aber bitte rasch an – die TeilnehmerInnenzahl ist begrenzt.

CONSULTATIO gratuliert

...zur Magistra der Betriebswirtschaftslehre ist Katharina Koller avanciert. Die sympathische Berufsanwärterin hat sich auf die Gebiete Revision, Steuern sowie externe Unternehmensrechnung spezialisiert. CONSULTATIO News gratuliert der sport- und reisebegeisterten Hobbyköchin ganz herzlich zum erfolgreichen Studienabschluss und wünscht alles erdenklich Gute für die Zukunft!



... der AGC CONSULTATIO d.o.o. Slowenien zu ihrem 10. Geburtstag! Die CONSULTATIO ist bereits seit 1990 in Slowenien vertreten: Damals wurde die GS CONSULTATIO d.o.o. gegründet. Infolge zunehmender Diversifizierung des Portfolios und auf Wunsch vieler Klienten entstand schließlich im Jahr 2002 die AGC CONSULTATIO d.o.o. Das umfassende Leistungsspektrum der slowenischen Tochter, ihre flexible Struktur und die Qualität der Beratung ließen einen außergewöhnlich vielfältigen Klientenstock wachsen. Ob für den Kleinunternehmer oder für den internationalen Großkonzern: Das Team der AGC CONSULTATIO d.o.o. garantiert professionelle Beratung auf höchstem Niveau. CONSULTATIO News gratuliert herzlich zum runden Geburtstag!



Die AGC CONSULTATIO d.o.o. garantiert professionelle Beratung auf höchstem Niveau. CONSULTATIO News gratuliert herzlich zum runden Geburtstag!



CONSULTATIO Steuernuss

Gold-Marie liebt Immobilien. Im Laufe der Jahre hat sie sich auch Häuser und Grundstücke in ganz Österreich gekauft. Nun entnimmt sie den Zeitungen Besorgniserregendes: Es solle, heißt es, bald neue, hohe Steuern auf Haus- und Grundbesitz geben. Aufgelöst wendet sich Gold-Marie an ihren Steuerberater Andreas-Georg Schläu. Der erfahrene „Euro-Fighter“ und frischgebackene Fünfziger rät ihr, die Immobilien sofort abzustößen. Angesichts der bevorstehenden Steuerexplosion gelte es wieder das gute, alte Motto „Nur Bares ist Wahres“ zu beherzigen. Fragt sich nur: Welche der im Folgenden genannten Liegenschaften kann Gold-Marie laut derzeitigem Abgaberecht steuerfrei veräußern?

- a. ihr Betriebsgrundstück in Wien-Hernals, von Maries Produktionsfirma genützt;
- b. die Herrschaftsvilla in Mödling, seit mehr als drei Jahren Gold-Maries Hauptwohnsitz;
- c. eine Luxusimmobilie am Kärntner Wörthersee, die Gold-Marie seit fünf Jahren ihr Eigen nennt;
- d. ein Bauernhaus im steirischen Hüggelland, das unsere Unternehmerin vor sechseinhalb Jahren selbst erbauen ließ.

Des Rätsels Lösung finden Sie wie immer unter www.consultatio.at